

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Baden Galopp Iffezheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Iffezheim.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Pferderennen auf der Galopprennbahn Iffezheim.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), insbesondere des Galopp- und Reitsports durch Unterstützung der Durchführung von Pferdezuchtprüfungen in Iffezheim.
 - b. Förderung der Tierzucht (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO), insbesondere der Vollblut- und Landespferdezucht durch Unterstützung der Durchführung von Pferdezuchtprüfungen in Iffezheim, z. B. durch Züchterprämien.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

(gestrichen)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person sowie jede Körperschaft, Personengesellschaft und jeder Verein werden, welche jeweils bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag.
 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen innerhalb von vier Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
-

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
 2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
 3. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
-

§ 6 Finanzierung der Vereinsarbeit

1. Die Vereinsarbeit wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen finanziert.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ihre Höhe und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. sowie fünf Beisitzernund den Vorstandsmitgliedern kraft Amtes:
 - f. dem jeweiligen Geschäftsführer der Baden Galopp Beteiligungs GbR
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Vertretungsmacht wird intern insofern beschränkt, als Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 5.000,00 für einen Einzelfall verpflichten, im Namen des Vereins vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam zu unterzeichnen sind.
4. Der gesamte Vorstand mit den Beisitzern beschließt Aktivitäten des Vereins sowie satzungsgemäße Zuwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung bei Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt durch Vorstandsbeschluss entsprechend abzuändern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes / Kassenprüfer

1. Um eine kontinuierliche Weiterführung der Vereinsgeschäfte zu gewährleisten wird der Vorstand bei der 1. Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:
 - Der Vorsitzende, der Schatzmeister und 2 der fünf Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren.
 - Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und die 3 weiteren Beisitzer auf die Dauer von 1 Jahr.
 - In den folgenden Jahren beträgt die Amtsdauer des Vorstandes jeweils 2 Jahre, somit ist gewährleistet, dass eine zeitgleiche Neuwahl des gesamten Vorstandes vermieden wird.
2. Weiter sind 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer von jeweils 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger Iffezheim einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig durch die Mitglieder, die erschienen sind.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überwachen. Über die Prüfung der gesamt Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung. Die Entlastung des Schatzmeisters hat getrennt zu erfolgen.
4. Die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht jeweils ein anderes Mitglied vertreten.
3. Bei einer Beschlussfassung gem. § 5 (3) über den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Sie vertreten gemeinsam.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Galopp e. V. Köln, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der bisherigen Ziele des Vereins zu verwenden hat

Eingetragener Verein: Amtsgericht Mannheim, im Vereinsregister 70320